

5. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Berghülen (Abwassersatzung) vom 20. März 2012.

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Berghülen am 20. September 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Berghülen (Abwassersatzung) vom 20. März 2012, wird wie folgt geändert:

§ 42 Höhe der Abwassergebühr erhält folgende Fassung:

- | | | |
|-----|--|---------------|
| (1) | Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser | 2,60 € |
| (2) | Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m ² versiegelte Fläche | 0,32 € |
| (3) | Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser | 2,60 € |

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Berghülen, 21. September 2022


Mangold
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich, oder in elektronischer Form, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.